

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Art der baulichen Nutzung

Der Rat der Gemeinde hat die Höhenlage der grundstücksseitigen Bezugs punkt ist die Höhenlage der verkehrsfläche im Schnitt mit dem senkrechten Verkehrslinie der straßen seitigen gebäude entgegen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

a) Die Oberkante des Flurbereiches entspricht dem neu zustand des Flurbereiches und weist die straßenbaulich bedeutenden Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Juli 1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Dezernent

Amt für Agrarstruktur Braunschweig

Braunschweig, den 24.11.1993

Planverfasser

BRUNSWICKER BAUVERWALTUNG

BRUNSWICKER BAUVERWALTUNG